

# RS Vwgh 1988/9/14 86/13/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

BAO §167;

## Rechtssatz

Als glaubhaft gemacht ist ein vermuteter Sachverhalt nur dann anzusehen, wenn die Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, daß der vermutete Sachverhalt von allen anderen denkbaren Möglichkeiten die größte Wahrscheinlichkeit für sich allein hat (hier: Bestehenszeit einer Firma für die Steuerbefreiung nach § 3 Z 11 lit b EStG)

## Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130150.X03

## Im RIS seit

14.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)